

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 73 Flurbereinigung Inden - Ladung -
- 74 Flurbereinigung Inden -Vorläufige Besitzeinweisung-
- 75 Flurbereinigung Langerwehe - Ladung -
- 76 Flurbereinigung Langerwehe -Vorläufige Besitzeinweisung-
- 77 Erschließungsanlage „Auf der Heide“
- 78 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten – Spiesbenden -/-Stüfgensbenden-

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
05.08.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

73

Im Flurbereinungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen Flurbereinigung Inden Az.: 11 91 1 – H –

Aachen, 15.07.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer, Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 1 (im Folgenden Nachtrag 1 genannt) **für die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer**
- der Flurbereinigungsplan Inden und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan **für die Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke **für alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens

am Montag, 22.08.2005 und Dienstag, 23.08.2005, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden– Haus C –Raum E 14– Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler

zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, des Nachtrages 1 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetra-

genen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. **Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen auf Antrag der Beteiligten. Anträge hierzu sind während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zu stellen.

3. **Feststellung der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05. 2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke durch den Nachtrag 1 gemäß § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag in dem unter Ziffer 4 aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1**

Zur Bekanntgabe

- des Nachtrages 1 für die Teilnehmer sowie
- des Flurbereinigungsplanes Inden und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten und
- zur Aufnahme der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf Mittwoch, den 07.09.2005 um 10.00 Uhr, in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden – Haus C – Raum E 17 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen den Nachtrag 1 erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde,
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sowie die durch den Nachtrag 1 vorgenommene Feststellung der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle

(in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Ihr Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung

- an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.07.2004 und die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004.

Der Besitzübergang

- an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2005** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2006** tritt.

Die zum Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen liegen mit den Überleitungsbe-

stimmungen vom 09.06.2004 während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat

74

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az.: 11 91 1 H**

Aachen, den 15.07.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Inden

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Inden zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind **die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2005 und an die Stelle des Jahres 2005 das Jahr 2006 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse,

insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die vom Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens In den zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, während der Dienstzeit bei folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme aus:
 - a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 127, Rathausstr. 1, 52459 Inden
 - b) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Zimmer 33, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
 - c) der Stadtverwaltung Eschweiler Zimmer 408, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

3. Die Grenzen der durch den Nachtrag zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten im Offenlegungstermin zum Nachtrag am 22.08. und 23.08.2005 in der RWE Rheinbraun Verwaltung –Tagebau Inden – Haus C – Raum E 14, Dürwißer Str., 52249 Eschweiler bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Be-

wirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag
gez. Rehm (LS)
(Rehm)
Regierungsrätin

75

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe Az.: 11 93 3**

Aachen, den 01.08.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer, Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 1 (im Folgenden Nachtrag 1 genannt) **für die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer**
- der Flurbereinigungsplan Langerwehe und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan **für die Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke **für alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens

**von Dienstag, den 27.09.
bis Donnerstag, den 29.09.2005
jeweils in der Zeit von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Gaststätte „Zur Barriere“,
Schönthaler Str. 64, Langerwehe**

zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, des Nachtrages 1 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen am

22. und 23.08.2005 **für die Teilnehmer** zu dem aus dem Einweisungsplan ersichtlichen Zeit- und Treffpunkt (diesen Einweisungsplan erhalten die Teilnehmer mit der Einzelladung zur Vorlage des Nachtrages 1) und **für die Nebenbeteiligten** auf deren Antrag. Anträge hierzu sind von den Nebenbeteiligten während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 in der Zeit vom 27. bis 29.09.2005 zu stellen.

3. **Feststellung der Wertermittlung für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke durch den Nachtrag 1 gemäß § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag in dem unter Ziffer 4 aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1**

Zur Bekanntgabe

- des Nachtrages 1 für die Teilnehmer sowie
- des Flurbereinigungsplanes Langerwehe und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten und
- zur Aufnahme der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

**auf Dienstag , den 18.10.2005
um 11.00 Uhr in der Gaststätte „Zur
Barriere“, Schönthaler Str. 64, Lan-
gerwehe**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen den Nach-

trag 1 erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde,

- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sowie die durch den Nachtrag 1 vorgenommene Feststellung der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung

- an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003.

Der Besitzübergang

- an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Düren und Eschweiler sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 **das Jahr 2005** und an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2006** tritt.

Die zum Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen liegen mit den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
Oberregierungsvermessungsrat

76

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H**

Aachen, den 01.08.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung
zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes
Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinwei-

sung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die **bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2005 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2006 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die vom Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, während der Dienstzeit im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schöenthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus.
3. Die Grenzen der durch den Nachtrag zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten während der Offenlegung des Nachtrages in der Zeit vom **27.09.**

bis 29.09.2005 in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe bekannt gegeben und aufgrund des mit den Ladungsunterlagen übersandten Einweisungsplanes an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird die sofortige

Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag
gez. Rehm (LS)
Regierungsrätin

77

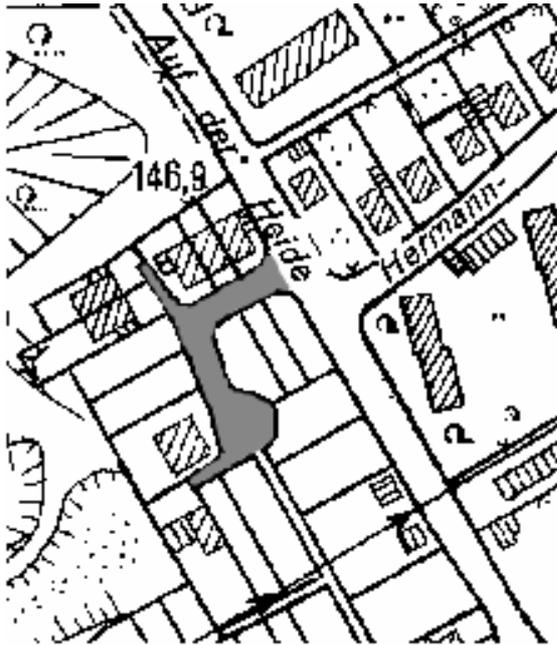
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage westlich abzweigend von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 234 –Auf der Heide- ist das Grundstück, das der Erschließungsanlage westlich abzweigend von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen (Gemarkung Weisweiler, Flur 8 Nr. 693) dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 01.08.2005

Bertram
Bürgermeister

78

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. - Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw. - Stüfgensbenden – vom 26.07.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134 / SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus den Jahren 1932/33 entstandenen und als Wirtschaftsweg ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. – Spiesbenden –, 26 tlw. und 27 tlw.- Stüfgensbenden - werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben. Die Wegeparzellen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134 / SGV. NRW. 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 18.07.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.07.2005

Bertram
Bürgermeister